



GR-Sitzung (öffentlicher Teil) vom 01. Oktober 2026
Veröffentlichung der Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 K-AGO

Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein**
am Donnerstag, den 01. Oktober 2026 im großen Sitzungssaal der Marktgemeinde Arnoldstein.

Anwesende:

Bürgermeister:

Ing. Antolitsch Reinhard (Vorsitzender)

Gemeindevorstandsmitglieder:

Vzbgm. Zußner Karl
Vzbgm.ⁱⁿ Scheurer Michaela
GV Koch Roland
GV Ing. Fertala Gerd
GV Naverschnig Michael

Gemeinderäte:

GR Bäck Klaus
GRⁱⁿ Brenndörfer Stefanie
GR Ing. Fertala Christian
GR Fertala Lukas, BA
GR Koch Werner
GR Koller Peter
GRⁱⁿ MMag. Dr. Koller Tanja
GR Melcher Gerit
GR Mikula Andreas
GR Ing. Oruč Adis
GRⁱⁿ Pignet Nadine, BA
GRⁱⁿ Preschan Barbara
GRⁱⁿ Reithofer Martina
GR Sattler Martin
GRⁱⁿ Schmucker Gabriele
GR Mag. Sluga Mario

Ersatz:

GRE Buchacher Herbert
GRE Kramer Sabine
GRE Glatz Stefanie
GRE Kramer Adolf

Entschuldigt ferngeblieben:

GR Ing. Fina Florian (Urlaub)
GRE Wiegele Hans-Markus (Berufliche Gründe)
GVⁱⁿ Mag.^a Wucherer Sigrid (Private Gründe)
GRⁱⁿ Mag.^a Köpf Maria (Private Gründe)
GR Martinello Mario (Krank)
GRE Novak Elisabeth (Dienst)

Unentschuldigt ferngeblieben:

GR Standner Wolfgang

Sonst anwesend:

AT Ing. Miggitsch Michael
BAL'in Truppe Tina
FWW Kofler Florian
UIAG-AKB-GF Ing. Gradsak Karl-Heinz

Schriftführer:

AL Obermoser Gernot

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idgF, für den heutigen Tag ordnungsgemäß einberufen. Die Einberufung zur Gemeinderatsitzung erfolgte über den Digitalen GR; die Versandbestätigung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit und weiters fest, dass für die Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die Gemeinderatsmitglieder GV Naverschnig Michael und GR Ing. Oruč Adis in Betracht kommen.

FRAGESTUNDE – keine Anfragen eingelangt.

Danach stellt der Bürgermeister fest, dass gegen die so geänderte Tagesordnung kein Einwand erhoben wird. Weiters informiert der Vorsitzende den Gemeinderat darüber, dass seitens der ÖVP-Fraktion gemäß § 42 K-AGO drei Dringlichkeitsanträge sowie gemäß § 41 Abs. 3 K-AGO drei selbständige Anträge eingelangt sind und diese am Ende der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung einer Behandlung durch den Gemeinderat zugeführt werden.

Tagesordnungspunkte:

- 1.) Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht**
- 2.) 2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026**
- 3.) Förderungsvertrag; Evangelische Pfarrgemeinde Arnoldstein**
- 4.) Entsendung Kontrollausschuss; Tourismusverband Villach – Faaker See – Ossiacher See**
- 5.) Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Arnoldstein, Individualverfahren 2025 / 2026**
- 6.) Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung; Verlängerung**
 - a) Gst. 850/4, KG. 75433 Pöckau**
 - b) Gst. 850/2, KG. 75433 Pöckau**
- 7.) B111 Gailtal Straße – unentgeltliche Grundabtretung**
- 8.) Umwelt- und Energiepark Arnoldstein – ökologische Aufwertung im Rahmen des Interreg-Projektes „NatUrA – Nature in Urban Areas“**
- 9.) Abschluss Stromliefervertrag (gemeindlichen Liegenschaften)**
- 10.) Allfälliges**
- 11.) Personalangelegenheiten**

Verlauf der Sitzung:

Zu Punkt 1.) der Tagesordnung

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht

Durch das Mitglied des Kontrollausschusses GR Andreas Mikula wird über die am 23. September 2026 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung dem Gemeinderat Bericht erstattet.

Das Protokoll über die vorgenannte Sitzung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Gemeinderat nimmt den Kontrollausschussbericht zur Kenntnis.

Zu Punkt 2.) der Tagesordnung

2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat, wenn durch Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird, einen Nachtragsvoranschlag, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, durch Verordnung zu beschließen.

Von Seiten der Abteilung 3 vom Land Kärnten wird eine Berechnungstabelle zur Verfügung gestellt, mit welcher es den Kärntner Gemeinden ermöglicht wird, ihre um die kostendeckend zu führenden Betriebe (mit marktbestimmter Tätigkeit) bereinigte operative hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft darzustellen. Aus der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, dass der Abgangsbedeckungsbedarf € -484.600,00 (hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft – Minus 223.900,00; Saldo sonstige Investitionen Minus 260.700,00)

Die Erstellung eines 2. Nachtragsvoranschlages 2026 ist unter anderem aufgrund der nachstehenden Anpassungen erforderlich:

Freiwillige Feuerwehren - Instandhaltungen

Bei der FF Pöckau-Lind war die Reparatur der Sirenenanlage erforderlich. Bei der FF Seltschach wurden eine Notstromversorgung sowie eine Fremdeinspeisemöglichkeit eingebaut. Darüber hinaus war der Abbau des Schlauchturmes bei der FF Seltschach notwendig.

Hitzeschutzmaßnahmen in Volksschulen und Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen

Das Land Kärnten setzt mit dem Förderprogramm „Hitzeschutzmaßnahmen für elementare Bildungseinrichtungen und Volksschulen“ ein Zeichen für den Schutz von Kindern sowie Pädagoginnen und Pädagogen vor den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels. Durch geeignete Maßnahmen im Innen- und Außenbereich soll die Lern- und Aufenthaltsqualität während Hitzeperioden nachhaltig verbessert werden. Der Marktgemeinde Arnoldstein wurde für das Vorhaben „Hitzeschutzmaßnahmen in EB und VS der MG Arnoldstein“ eine Förderung in Höhe von 80 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch € 77.600,00, in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens zugesagt. Die Fördermittel sind für

Coolingrooms, Baumbänke bzw. Baumroste sowie verschiedene Bepflanzungsmaßnahmen in der Volksschule St. Leonhard, der elementaren Bildungseinrichtung St. Leonhard, der Volksschule Arnoldstein und der elementaren Bildungseinrichtung Arnoldstein vorgesehen.

Gemeindestraßen – Asphaltierungen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau

Bedeckt durch Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens – Infrastrukturmaßnahmen

Landwirtschaftlicher Wegebau

diverse dringend notwendige Instandhaltungsmaßnahmen landwirtschaftlicher Wege

Kanal

Im Gebührenhaushalt „Kanal-AKB“ wurde die vom beschlossene Einbringung der Überhänge als Eigenkapital der AKB GmbH in der Höhe von € 102.900,00 veranschlagt.

Zusammenfassend ergeben sich nach dem vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag 2026 (ohne Verrechnungsrücklagen) folgende Änderungen:

Bereich	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
Ausgaben ohne Gebührenhaushalte	€ 225.400,00	€ 79.200,00
Einnahmen ohne Gebührenhaushalte	€ 186.100,00	€ 46.500,00
Saldo ohne Gebührenhaushalte	€ - 39.300,00	€ -- 32.700,00
Ausgaben Gebührenhaushalte	€ 113.500,00	€ 102.900,00
Einnahmen Gebührenhaushalte	€ 250.700,00	€ 141.200,00
Saldo Gebührenhaushalte	€ + 137.200,00	€ + 38.300,00
Gesamtsaldo 2. NVA 2026	€ + 97.900,00	€ + 5.600,00

Zusätzlich wurden die im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 noch zu bildenden Verrechnungsrücklagen (Markierungsbuchungen zur Ermittlung der Eigenfinanzierungskraft) wieder aufgelöst (heben sich auf.) Auf Grund neuer Erkenntnisse vom Land Kärnten sind diese nur bei positiver Eigenfinanzierungskraft zu bilden (buchhalterische Maßnahmen zur Ermittlung der Eigenfinanzierungskraft).

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes folgender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die beigeschlossene Verordnung vom 1. Oktober 2026, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026).

Beschluss:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3.) der Tagesordnung

Förderungsvertrag; Evangelische Pfarrgemeinde Arnoldstein

Vom Land Kärnten wurden für die evangelische Pfarrgemeinde Arnoldstein für die

- Teileindeckung der evangelischen Kirche in Agoritschach
- Sanierung der Fassade – Kirche Arnoldstein – westseitig
- Sanierung der Straße zur Kirche Nötsch

Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 10.000,00 gewährt.

Zur Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel ist ein Förderungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und der evangelischen Pfarrgemeinde Arnoldstein abzuschließen.

Der Fördervertrag beinhaltet die Fördermittel in der Höhe von € 10.000,00, die an die evangelische Pfarre nach Einlangen bei der Marktgemeinde Arnoldstein weitergeleitet werden und Eigenmittel der Pfarre in der Höhe von € 20.000,00.

Seitens des Finanz- und Kirchenreferenten Herrn Vzbgm. Karl Zußner ergeht an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes folgender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt beigefügten Förderungsvertrag, abzuschließen zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und der evangelischen Pfarrgemeinde Arnoldstein für die Teileindeckung der evangelischen Kirche in Agoritschach, Sanierung der Fassade der Kirche in Arnoldstein und die Sanierung der Straße zur Kirche Nötsch.

Beschluss:

Der Antrag des Finanz- und Kirchenreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4.) der Tagesordnung

Entsendung Kontrollausschuss; Tourismusverband Villach – Faaker See – Ossiacher See

Vor Eingang in den Tagesordnungspunkt erklärt sich GV Ing. Gerd Fertala für befangen und nimmt nicht an den Beratungen teil. Daraufhin führt der Bürgermeister wie folgt aus:

Mit der Novellierung des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 – K-TG, LGBL. Nr. 18/2012, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 39/2026, wurden die Gemeinden stärker in die Arbeit der Tourismusverbände eingebunden.

Für die Marktgemeinde Arnoldstein ist ab 1. Jänner 2027 der neue Tourismusverband Villach – Faaker See – Ossiacher See zuständig.

Gemäß § 21 Abs. 1 K-TG besteht der Kontrollausschuss des Tourismusverbandes aus drei von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern sowie zwei Mitgliedern, die von den Gemeinderäten der zwei

einwohnerstärksten Gemeinden, die im Vorstand des Tourismusverbandes nicht vertreten sind, entsendet werden.

Die Marktgemeinde Arnoldstein zählt zu diesen zwei Gemeinden. Daher ist gemäß § 21 Abs. 1 K-TG ein Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein in den Kontrollausschuss zu entsenden.

Die konstituierende Vollversammlung des neuen Tourismusverbandes findet noch im Jahr 2026 statt. Im Rahmen dieser Vollversammlung werden auch die Organe des neuen Tourismusverbandes für die kommende Funktionsperiode eingerichtet.

Die Entsendung des Gemeinderatsmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Rechtsgrundlage:

- § 21 Abs. 1 Kärntner Tourismusgesetz 2011 – K-TG, LGBL. Nr. 18/2012, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 39/2026
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 28. Juli 2026, LGBL. Nr. 46/2026

Seitens des Bürgermeisters ergeht daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender Beschlussantrag:

Herr GV Ing. Gerd Fertala wird als Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein gemäß § 21 Abs. 1 Kärntner Tourismusgesetz 2011 – K-TG in den Kontrollausschuss des Tourismusverbandes Villach – Faaker See – Ossiacher See entsendet.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen, wobei GV Ing. Gerd Fertala an der Abstimmung nicht teilnimmt.

Zu Punkt 5.) der Tagesordnung

Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Arnoldstein, Individualverfahren 2025 / 2026

Der Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen hat sich mit den vorliegenden Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in seiner Sitzung am 24.11.2025 bereits befasst, diese vorberaten so wie auch entsprechende Beschlüsse gefasst. Alle Umwidmungswerber haben die Planungskosten in Höhe von € 1.500,-- bereits entrichtet. Die entsprechende Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 18.04.2024 beschlossen.

Mittels Schreiben der Marktgemeinde Arnoldstein vom 23.03.2026, Zahl: 031/Indiv/2026 TT, wurden die Umwidmungspunkte kundgemacht und wurde anher das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung fachliche Raumordnung, ersucht, ein Vorprüfungsverfahren einzuleiten bzw. durchzuführen.

Über Empfehlung der Fachabteilung bzw. dem Vorprüfungsergebnis seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung entsprechend, wurden seitens der Marktgemeinde Arnoldstein Fach-stellungnahmen aus verschiedensten Fachbereichen wie Naturschutz und Schallschutz seitens der Wasserbauverwaltung, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Gemeinde- und Landesstraßen-verwaltung sowie seitens div. Interessensvertretungen, angefordert und liegen diese vollständig vor.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Bezeichnung des Vorprüfungsergebnisses „Positiv mit Auflagen“ beinhaltet, dass für einen positiven Verfahrensabschluss positive Fachstellungnahmen vorliegen müssen bzw. der Umwidmungswerber bestimmte Voraussetzungen wie z.B. Abschluss einer Bebauungsverpflichtung samt Besicherung erfüllen muss.

Das Verfahren ist nunmehr soweit gediehen, als – basierend auf die bereits vorliegenden Beschlussempfehlungen durch den Bauausschuss - die Beschlussfassung zur Umwidmung erfolgen kann, welche in der Verfahrensweiterführung noch einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung rechtliche Raumordnung, bedarf. Die Umwidmungen werden abschließend mit einer Verordnung im elektronischen Amtsblatt kundgemacht und treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Als Umwidmungsvoraussetzung ist die, in der raumplanerischen Empfehlung sowie in der Vorprüfung beinhaltende nachzuweisende Bebauungsverpflichtung samt Besicherung anzusehen.

Dezidiert festgehalten wird, dass Umwidmungen, bei welchen der Abschluss einer Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung samt Besicherung als notwendig erachtet wird, nur dann zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Umwidmungsbeschlusses weitergeleitet werden, wenn der/die Umwidmungswerber/in seiner/ihrer Verpflichtung zum Abschluss dieser Vereinbarung samt Besicherung fristgerecht nachgekommen ist. Über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Vereinbarung wurde der betroffene Umwidmungs-werber bereits schriftlich durch die Behörde in Kenntnis gesetzt. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass das Amt der Kärntner Landesregierung einen Umwidmungsbeschluss, zu welchem eine Bebauungsverpflichtung samt Besicherung nicht vorliegt, aufsichts-behördlich nicht genehmigt.

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung:

Onr.: 03/2025

Umwidmungswerber: M. M.

3a/2025- Umwidmung: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Dorfgebiet

Grundstück: 1770/5 (Teilfläche 438 m²), KG 75447 Seltschach

3b/2025- Umwidmung: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche

Grundstück: 2047 (Teilfläche 150 m²), KG 75447 Seltschach

Beschluss:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung:

Onr.: 04/2025

Umwidmungswerber: B. K.

Umwidmung: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Dorfgebiet

Grundstück: 579 (Teilfläche 1.030 m²), KG 75433 Pöckau

Beschluss:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung:

Onr.: 07/2025

Umwidmungswerber: R. K.

7a/2025- Umwidmung: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Dorfgebiet

Grundstück: 162/1 (Teilfläche 1.147 m²), KG 75417 Hart

7b/2025- Umwidmung: Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland - Nebengebäude

Grundstück: 161/8 (Teilfläche 338 m²), KG 75417 Hart

Beschluss:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung:

Onr.: 08/2025

Umwidmungswerber:	B. H. und B. H.
Umwidmung:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland - Nebengebäude
Grundstück:	248 (Teilfläche 636 m²), KG 75433 Pöckau

Beschluss:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung

Onr.: 09/2025

Umwidmungswerber:	C. B.
Umwidmung:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet
Grundstück:	676 (Teilfläche 800 m²), KG 75417 Hart

Beschluss:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung

Onr.: 10/2025

Umwidmungswerber:	M. H.
Umwidmung:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland - Garten
Grundstück:	300/3 (Teilfläche 417 m²), KG 75417 Hart

Beschluss:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung

Onr.: 11/2025

Umwidmungswerber:	P. C.
Umwidmung:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Kurgebiet
Grundstücke:	1828/18 (Teilfläche 136 m ²) und 1828/19 (Teilfläche 85 m ²), beide KG 75447 Seltschach

Beschluss:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung

Onr.: 13/2025

Umwidmungswerber:	S. K.
Umwidmung:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Dorfgebiet
Grundstück:	161/1 (Teilfläche 1.082 m ²), KG 75417 Hart

Beschluss:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung

Onr.: 14/2025

Umwidmungswerber:	P. M. und S. M.
-------------------	-----------------

Umwidmung: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Wohngebiet

Grundstücke: 573 (Teilfläche 287 m²) und 574 (Teilfläche 449 m²), beide KG 75447 Seltschach

Beschluss:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Vor Eingang in diese Ordnungsnummer erklärt sich GR Peter Koller für befangen und nimmt nicht an den Beratungen teil.

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung

Onr.: 18/2025

Umwidmungswerber: P. K.

Umwidmung: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Grundstücke: 133 (Teilfläche 1.716 m²), 134/1 (Teilfläche 3.484 m²), 139/1 (Teilfläche 375 m²) und 140/3 (Teilfläche 1.650 m²), alle KG 75447 Seltschach

Beschluss:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen, wobei GR Peter Koller an der Abstimmung nicht teilnimmt.

Zurückgezogene Ordnungsnummer:

Widmungsgesuch 15/2025

Grundstück 548/1, KG. 75402 Arnoldstein

Widmungsgesuch wurde seitens der Umwidmungswerberin zurückgezogen.

Zu Punkt 6.) der Tagesordnung

Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung; Verlängerung

a) Gst. 850/4, KG. 75433 Pöckau

b) Gst. 850/2, KG. 75433 Pöckau

a) Gst. 850/4, KG. 75433 Pöckau

Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung — Verlängerung

M. P.

Mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung 14.12.2021, Zahl 03-Ro-4-1/4-2021, wurde der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 23.09.2021, genehmigt. Mit dem vorgenannten Beschluss wurde ebenfalls dem Umwidmungsbegehren des Herrn P. T. einer positiven Erledigung zugeführt. Weiters wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes am Donnerstag, den 16. Dezember 2021, in der Kärntner Landeszeitung veröffentlicht.

Mit den Umwidmungswerbern wurde zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der umzuwidmenden Grundstücksflächen in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen des K-GpLG 1995, eine Vereinbarung abgeschlossen. Das Grundstück 850/4, KG. 75433 Pöckau, wurde an M. P. veräußert, weshalb auch dieser die Besicherung für das Grundstück mittels Einzahlung hinterlegte. Die oben genannte Vereinbarung endet mit 17. Dezember 2026.

Die vorgenannte Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung beinhaltet unter anderem unter Punkt 3 nachstehenden Passus:

„Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.“

Mit Schreiben vom 02.09.2026 ersucht Herr M. P. um Verlängerung der derzeit laufenden Bebauungsfrist.

Seitens des Baureferenten GV Koch Roland ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt, dem Antrag des Herrn M. P. aufgrund des Vorliegens eines berücksichtigungswürdigen Falles grundsätzlich stattzugeben und die Frist zur widmungsgemäßen Bebauung des Grundstückes 850/4, KG 75433 Pöckau, angemessen zu verlängern.

Der Gemeinderat legt als Ende der verlängerten Frist den 13. September 2028 fest.

Beschluss:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Gst. 850/2, KG. 75433 Pöckau

Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung — Verlängerung P. N.

Vor Eingang in den Tagesordnungspunkt erklärt sich GV Michael Naverschnig für befangen und nimmt an den Beratungen nicht teil.

Mittels Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 14.12.2021, Zahl 03-Ro-4-1/4-2021 wurde der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 23.09.2021, genehmigt. Mit dem vorgenannten Beschluss wurde ebenfalls dem Umwidmungsbegehren des Herrn P. T. einer positiven Erledigung zugeführt. Weiters wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes am Donnerstag, den 16. Dezember 2021, in der Kärntner Landeszeitung veröffentlicht.

Mit den Umwidmungswerbern wurde zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der umzuwidmenden Grundstücksflächen in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen des K-GpIG 1995, eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Grundstücke 850/1 und 850/2, beide KG. 75433 Pöckau, wurden an P. N. veräußert, weshalb auch dieser die Besicherung für die beiden Grundstücke mittels Sparbuch hinterlegte. Die oben genannte Vereinbarung endet mit 17. Dezember 2026.

Die vorgenannte Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung beinhaltet unter anderem unter Punkt 3 nachstehenden Passus:

„Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.“

Die oben angeführten Grundstücke wurden zu einem Grundstück vereinigt, wodurch eine Gesamtgrundstücksfläche von 1.770 m² entstand. Dadurch wurde Herrn P. N. die Einreichung seines Bauvorhabens ermöglicht. Mit Ansuchen vom 17. Juli 2025 beantragte Herr P. N. die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage sowie die Errichtung von Außenanlagen auf dem Grundstück 850/2, KG 75433 Pöckau.

Die Baubewilligung wurde mit Bescheid vom 22. September 2025, Zahl: 153/9-6617/2025 DK, erteilt.

Mit E-Mail vom 20. Juli 2026 beantragt Herr P. N. die Verlängerung der Frist für die Fertigstellung des Bauvorhabens bis zum 31. Oktober 2027. Als Begründung für die beantragte Fristverlängerung wird seitens des Antragstellers angeführt, dass es im Zuge der Bauausführung zu Verzögerungen aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit von Fachfirmen, längerer Ausführungszeiten einzelner Gewerke sowie Lieferverzögerungen und Materialengpässen gekommen ist. Dadurch wurde auch der Bauzeitplan für die Fertigstellung angepasst. Darüber hinaus wird auf die derzeitige wirtschaftliche Situation verwiesen, wodurch eine Fertigstellung des Bauvorhabens bis zum 17. Dezember 2026 nicht möglich sein wird. Nach Angaben des Antragstellers ist die Fertigstellung des Bauvorhabens für September 2027 vorgesehen.

Seitens des Baureferenten GV Koch Roland ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt, dem Antrag des Herrn P. N. zu entsprechen und gewährt aufgrund des Vorliegens eines berücksichtigungswürdigen Falles die Fristerstreckung zur Fertigstellung des, auf der Parzelle 850/2, KG. 75433 Pöckau, im Bau befindlichen Wohnhauses bis zum 31. Oktober 2027.

Beschluss:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen, wobei GV Michael Naverschnig an der Abstimmung nicht teilnimmt.

Zu Punkt 7.) der Tagesordnung**B111 Gailtal Straße – unentgeltliche Grundabtretung**

Im Zuge der im Herbst 2025 durchgeführten Sanierung der B 111 im Bereich des Industriestandortes Gailitz bzw. des ÖBB-Durchlasses wurde auch der Gehsteigbereich entlang der östlichen Straßenseite erneuert bzw. erweitert. Die Kosten für die Herstellung dieses Gehsteigbereiches wurden von der Marktgemeinde Arnoldstein getragen.

Im Zuge dieser Arbeiten wurde festgestellt, dass sich die Grundstücksparzelle 1250/1, KG 75402 Arnoldstein, EZ 827, im Ausmaß von 639 m², nach wie vor im Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein befindet, obwohl diese Fläche tatsächlich Bestandteil der B 111 Gailtal Straße ist. Laut Grundabtretungsvereinbarung dürfte dieser Umstand auf eine fehlerhafte grundbücherliche Durchführung im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben aus den Jahren 2007/2008 zurückzuführen sein.

Zur Bereinigung dieser Eigentumsverhältnisse stellt der Bürgermeister mit Schreiben vom 13. August 2026 beim Land Kärnten den Antrag, das Grundstück 1250/1. KG 75402 Arnoldstein, kosten- und geldlastenfrei in das öffentliche Gut des Landes Kärnten zu übernehmen. Gleichzeitig wurde angeregt, im Zuge der grundbücherlichen Durchführung auch eine Grenzbereinigung entsprechend dem tatsächlichen Fahrbahn- bzw. Straßenverlauf der B 111 im Bereich der Grundstücke 264/5 und 1053/1, beide KG 75402 Arnoldstein, vorzunehmen.

Am 3. September 2026 wurde dem Bürgermeister seitens der Unterabteilung 9V – Vermessung und Grundmanagement des Landes Kärnten der Entwurf der Grundabtretungsvereinbarung zu Zahl 09-VERM-16395/2008-1545 übergeben.

Gegenstand der Vereinbarung ist die unentgeltliche und kosten- und geldlastenfreie Übertragung des Grundstückes 1250/1, KG 75402 Arnoldstein, EZ 827, im Ausmaß von 639 m² von der Marktgemeinde Arnoldstein an das Land Kärnten – Landesstraßenverwaltung. Die Fläche stellt in der Natur eine Straßen- bzw. Weganlage dar.

Die grundbücherliche Durchführung sowie sämtliche damit verbundenen Kosten, Gebühren, Vermessungs- und Vermarktungskosten werden vom Land Kärnten getragen.

Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung eines positiven Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein.

Im Zuge der grundbücherlichen Durchführung soll gleichzeitig die bereits beantragte Grenzbereinigung im Bereich der Grundstücke 264/5 und 1053/1, beide KG 75402 Arnoldstein, erfolgen.

Im Zusammenhang mit der im Jahr 2025 erfolgten Gehsteigherstellung entlang der Grundgrenze des Herrn Thomas König war teilweise dessen Grundstück (1053/1, KG 75402 Arnoldstein) in Anspruch zu nehmen. Herr König hatte der dafür erforderlichen Grundinanspruchnahme sowie der Versetzung seiner bestehenden Zaunanlage zugestimmt.

Als Gegenleistung bzw. in Umsetzung der dabei getroffenen mündlichen Vereinbarung soll die Marktgemeinde Arnoldstein für den betreffenden Gehsteigbereich die gemäß § 93 Abs. 1 StVO bestehenden Räum- und Streupflichten übernehmen und darüber hinaus für Schäden an der bestehenden Zaunanlage aufkommen, sofern diese durch die Nutzung des Gehsteiges bzw. durch die von der Marktgemeinde Arnoldstein durchgeführten Winterdienstarbeiten verursacht werden.

Es ergeht daher im Wege des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie im Wege des Gemeindevorstandes durch den Baureferenten an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein folgende Beschlussempfehlung:

- Die Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die als wesentliche Beilage dieses Amtsvortrages beigefügte Grundabtretungsvereinbarung zu Zahl 09-VERM-16395/2008-1545 zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und dem Land Kärnten betreffend die unentgeltliche und kosten- und geldlastenfreie Übertragung des Grundstückes 1250/1, KG 75402 Arnoldstein, EZ 827, im Ausmaß von 639 m², in das Eigentum bzw. Öffentliche Gut des Landes Kärnten.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, sämtliche zur Durchführung dieser Grundabtretung erforderlichen Erklärungen abzugeben und Urkunden zu unterfertigen.
- Der Bürgermeister wird weiters ermächtigt, Herrn Thomas König ein entsprechendes Schreiben zu übermitteln, mit welchem die Marktgemeinde Arnoldstein für den entlang seines Grundstückes errichteten Gehsteig die Verpflichtung gemäß § 93 Abs. 1 StVO übernimmt und die Behebung allfälliger, durch die Nutzung des Gehsteiges bzw. durch die gemeindlichen Winterdienstarbeiten verursachten Schäden an seiner zum Zeitpunkt der Herstellung des Gehsteiges bereits bestehenden Zaunanlage, zusagt.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8.) der Tagesordnung

Umwelt- und Energiepark Arnoldstein – ökologische Aufwertung im Rahmen des Interreg-Projektes

„NatUrA – Nature in Urban Areas“

Sachverhalt

Der Umwelt- und Energiepark Arnoldstein wurde ab dem Jahr 2005 gezielt zu einem generationsübergreifenden Erholungs-, Energie- und Umweltpark entwickelt und im Jahr 2007 eröffnet.

Ein wesentliches gestalterisches Element bilden die drei Stelen, welche symbolisch für die drei Säulen der Nachhaltigkeit – Ökologie, Ökonomie und Soziales – stehen und damit auch die damalige Neuausrichtung Arnoldsteins als e5-Gemeinde zum Ausdruck bringen. Die Stelen sind mittlerweile im Kärntner Register für Kleindenkmäler erfasst.

Nach mittlerweile beinahe 20 Jahren ist der Umwelt- und Energiepark in die Jahre gekommen. Es bietet sich daher an, die Anlage unter Beibehaltung ihres ursprünglichen Grundgedankens ökologisch und gestalterisch

weiterzuentwickeln und insbesondere an die heutigen Anforderungen hinsichtlich Klimawandelanpassung, Biodiversität und Aufenthaltsqualität anzupassen.

Eine entsprechende Möglichkeit ergibt sich durch das grenzüberschreitende Interreg-Projekt „NatUrA – Nature in Urban Areas“, an welchem die Marktgemeinde Arnoldstein als assoziierter Partner gemeinsam mit dem Naturpark Dobratsch teilnimmt. Das Projekt sieht für teilnehmende Gemeinden fachliche Begleitung durch ein interdisziplinäres Team aus den Bereichen Ökologie, Planung und Architektur sowie eine Teilfinanzierung konkreter Pilotmaßnahmen vor. Ziel ist die Umsetzung dauerhaft sichtbarer und für die Bevölkerung wahrnehmbarer ökologischer Maßnahmen auf öffentlichen Flächen. Seitens der Gemeinden sind insbesondere eine geeignete Fläche bereitzustellen, die langfristige Pflege sicherzustellen und für Eingriffe auf öffentlichen Flächen ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen.

Für die Aufwertung des Umwelt- und Energieparks stehen aus dem Projekt € 10.000,-- zur Verfügung.

Nach derzeitiger Konzeption sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Entsiegelung bestehender Flächen und anschließende Begrünung,
- Verbesserung der natürlichen Beschattung durch zusätzliche Baumpflanzungen,
- gestalterische Umgestaltung des Parks, insbesondere durch Versetzung bereits vorhandener Granitblöcke und deren Anordnung zu einer kleinen „Arena“ bzw. einem Aufenthalts- und Kommunikationsbereich, sowie
- Pflanzung heimischer und regionaler Gehölze zur ökologischen Aufwertung und Förderung der Biodiversität.

Gerade die Verwendung heimischer Gehölze entspricht den Zielsetzungen einer nachhaltigen und klimaangepassten Gestaltung. Nach den Informationen der Regionalen Gehölzvermehrung Kärnten verbinden heimische Hecken Lebensräume, bieten Tieren Schutz und Nahrung und tragen gleichzeitig zur Abmilderung von Hitze und Trockenheit bei. Regional vermehrte Gehölze sind zudem an die örtlichen Böden, Höhenlagen und klimatischen Verhältnisse angepasst. Das für 2026 angebotene Sortiment umfasst unter anderem Feld-Ahorn, Dirndl, Roten Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Liguster, Schlehdorn, Hunds-Rose, Holunder und verschiedene Schneeballarten.

Die konkrete Ausgestaltung und Auswahl der Maßnahmen soll im Zuge eines Partizipationsprozesses unter der Begleitung von Mag.a Birgit Pichorner erfolgen. Sie ist seitens des Naturparks Dobratsch für die Entsiegelungsmaßnahmen im Interreg-Projekt NatUrA zuständig. Damit soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen sowohl den Projektvorgaben entsprechen als auch fachlich und ökologisch sinnvoll aufeinander abgestimmt sind.

Insgesamt bietet das Projekt die Möglichkeit, den vor beinahe 20 Jahren geschaffenen Umwelt- und Energiepark mit vergleichsweise geringem Mitteleinsatz zeitgemäß weiterzuentwickeln. Der ursprüngliche

Nachhaltigkeitsgedanke des Parks bleibt dabei erhalten und wird durch konkrete Maßnahmen zur Klimawandelanpassung, Entsiegelung, Beschattung und Förderung der heimischen Biodiversität sichtbar fortgeführt.

Im Wege des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie des Gemeindevorstandes ergeht durch den Baureferenten an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein folgende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die ökologische und gestalterische Aufwertung des Umwelt- und Energieparks Arnoldstein im Rahmen des Interreg-Projektes „NatUrA – Nature in Urban Areas“ gemeinsam mit dem Naturpark Dobratsch.

Unter Inanspruchnahme der hierfür aus dem Projekt zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel in Höhe von € 10.000,-- sollen nach vorheriger fachlicher Abstimmung mit Mag.a Birgit Pichorner, Naturpark Dobratsch, insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Entsiegelung und Begrünung bestehender Flächen,**
- **Verbesserung der Beschattung durch Baumpflanzungen,**
- **Umgestaltung des Parks, insbesondere durch Versetzung vorhandener Granitblöcke zur Ausbildung einer „Arena“ bzw. eines Aufenthaltsbereiches, sowie**
- **Pflanzung heimischer und regionaler Gehölze.**

Die konkrete Ausgestaltung und Auswahl der Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der fachlichen und fördertechnischen Vorgaben des Interreg-Projektes NatUrA. Die Marktgemeinde Arnoldstein stellt die langfristige Pflege der umgesetzten Maßnahmen sicher.

Beschluss:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 9.) der Tagesordnung

Abschluss Stromliefervertrag (gemeindlichen Liegenschaften)

In der Gemeinderatssitzung vom **25.09.2025** beschloss der Gemeinderat die **Beschaffung** von ca. **500.000 kWh** Strombezug über das Energieversorgungsunternehmen (EVU) – Kärntner Elektrizitäts AG – KELAG abzurufen. Dabei wurde ein Arbeitspreis von € 117,59 je MWh vereinbart (**€cent 11,76 je kWh**), welcher einem Liefervertrag (vom 25.09.2025) mit einer Laufzeit von 01.01.2026 bis 31.12.2026 hinterlegt wurde. Zu diesem Arbeitspreis wurde dann je nach Netznutzungsebene auch ein Netznutzungsentgelt der Kärnten Netz GmbH hinzugerechnet.

Der Vertrag endet automatisch mit 31.12.2026. Eine gesonderte Kündigung des Vertrags ist von beiden Vertragspartnern nicht notwendig.

Somit wird es notwendig, ab dem 01.01.2027 einen neuen Liefervertrag mit einem EVU abzuschließen.

Über das Verbrauchsextrakt **2025** der Kärnten Netz GmbH wurde ein Energiebedarf von ca. **360.000 kWh** errechnet. Gegenüber den im Jahr 2026 zugekauften 500.000,00 kWh erklärt sich das dadurch, dass weitere ca. 140.000,00 kWh über die **Energiegemeinschaften** Arnoldstein und Finkenstein abgedeckt werden und der Rest durch einen höheren Eigenverbrauchsanteil aus den Photovoltaikanlagen erklärt werden können. Auch der Betrieb einer Batterie-Großspeicheranlage im Wirtschaftshof trägt zu dieser Einsparung bei.

Nachdem der endgültige Strompreis erst im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 01. Oktober 2026 von den Anbietern ermittelt werden kann, liegen momentan auch keine rechtsgültigen Angebote vor.

Von der KELAG wurde jedoch eine Strompreisentwicklung beginnend mit April 2026 dargestellt und liegt diesem Amtsvortrag bei.

Die Netzkosten sind im Preis natürlich nicht enthalten, da diese von der Kärnten Netz GmbH (KNG) erhoben werden.

Weiters zu erwähnen ist, dass alle Preise zum jeweiligen Stichtag bzw. zur selben Uhrzeit (09:00h) über den strombörsennotierten EEX „Phelix DE Future“ Kursindex abgerufen wurde und die Strompreisentwicklung für die nächsten zwei Wochen (bis zur nächsten Gemeinderatssitzung) natürlich nicht vorausgesehen werden kann. Die verbindliche Auslösung der Bestellung bei einem Stromanbieter spätestens am nächste Tag bis 09:00h akzeptiert.

Seitens des Finanzreferenten ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein das Ersuchen einen Beschluss dahingehend zu fassen, als dass der Stromliefervertrag (Beschaffung einer Strommenge in Höhe von ca. 360.000 kWh) mit dem Billigstbieter bis zum 02.10.2026 08:30h auf ein Jahr Laufzeit (01.01.2027 bis 31.12.2027) abgeschlossen werden soll. Des Weiteren sind Vertreter der Marktgemeinde Arnoldstein (Bürgermeister, 1 x Gemeindevorstand und 1 x Gemeinderat) zu legitimieren, die Bestellung an den dann vorliegenden Billigstbieter zu dem vorliegenden Preis auszulösen.

Beschluss:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 10.) der Tagesordnung

Allfälliges

GV Naverschnig informiert über den am 17.10.2026 stattfindenden Bestattertag und die in diesem Zusammenhang vom gemeindlichen Bestattungsunternehmen in der Aufbahrungshalle Arnoldstein geplanten Aktivitäten.

GV Ing. Fertala bedankt sich für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von € 15.000,-- für den landwirtschaftlichen Wegebau sowie für die Unterstützung bei der geplanten Teileindeckung der evangelischen Kirche in Agoritschach.

Vzbgm. Zußner spricht seinen Dank für die eingehaltene Budgetdisziplin und die gute Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen des Gemeindeamtes aus.

Bürgermeister Antolitsch berichtet über nachstehende Themen bzw. Projekte:

- e5-Landesprogramm: Die bestehende e5-Basisvereinbarung wurde gekündigt
- Ehemaliges Stellwerksgebäude beim Bahnhof Arnoldstein
- EU-Programm CERV 2026 – Town-Twinning mit Bled
- Bushaltestelle Mittelschule Arnoldstein
- Personalsituation im Gemeindeamt
- Auflösung öffentliches Weggrundstück (ehem. Straße nach Seltschach-West)
- Sonderbenützung Straßengrund – Parkplatz Ottowitz Harald
- Sitzungstermine Dezember 2026:

Mi., 09.12.2026, 18:00 Uhr: SPÖ-Fraktionssitzung, großer Sitzungssaal.

Do., 10.12.2026, 18:00 Uhr: Sitzung des Gemeindevorstandes, kl. Si-Saal.

Do., 17.12.2026, 18:00 Uhr: Sitzung des Gemeinderates im großen Sitzungssaal mit anschließender GR-Weihnachtsfeier.

Zu Punkt 11.) der Tagesordnung

Personalangelegenheiten

Der Tagesordnungspunkt hinsichtlich der Personalangelegenheiten wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung abgehandelt.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche GR-Sitzung um 19.01 Uhr.

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Antolitsch Reinhard

Die Protokollzeichner:

GV Naverschnig Michael

GR Ing. Oruč Adis

Der Schriftführer:

AL Obermoser Gernot